

## Fürsorgerische Unterbringung (FU) volljähriger Personen

<b>Psychische Störung oder Demenz (ausgenommen Abhängigkeit)</b> (Art. 426 Abs. 1 ZGB, Art. 37 Abs. 1 VKES)		<b>Abhängigkeit Geistige Behinderung Schwere Verwahrlosung</b> (Art. 426 Abs. 1 ZGB, Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 VKES)	
Notfallsituation mit unmittelbarer Gefahr	Keine Notfallsituation	Notfallsituation mit unmittelbarer Gefahr	Keine Notfallsituation
Untersuchung durch den erstbehandelnden Arzt (in Anwesenheit der betroffenen Person): Wenn eine medizinische Massnahme erforderlich ist, ordnet er eine medizinische FU an	Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine medizinische FU ausgesprochen werden muss	Untersuchung durch den erstbehandelnden Arzt (in Anwesenheit der betroffenen Person): Wenn eine soziale Massnahme erforderlich ist, ordnet er eine soziale FU an	Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine soziale (nicht medizinische) FU ausgesprochen werden muss
Der Arzt kontaktiert den Leiter der geeigneten Gesundheitseinrichtung (Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Psychiatriezentrums Oberwallis (PZO) oder des Centre Hospitalier du Valais Romand (CHVR) oder eine sozial-medizinische Einrichtung (SMZ) für Menschen mit geistiger Behinderung oder Alzheimer)	Die KESB kontaktiert die ihrer Meinung nach geeignete Gesundheitseinrichtung und ordnet die vorläufige Unterbringung an	Aufnahme ohne besonderes Verfahren in die von der Dienststelle für Sozialwesen bestimmte Einrichtung	Die KESB kontaktiert das Zentrum für Indikation und Begleitung (ZIB) über die Dienststelle für Sozialwesen und übermittelt diesem ein vollständiges Dossier mit allen relevanten Informationen über die zu vermittelnde Person sowie die Gründe für die Massnahme
Beschwerde möglich (10 Tage) (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)	Beschwerde möglich (10 Tage) (Art. 450a und 450b Abs. 2 ZGB)	Beschwerde möglich (10 Tage) (Art. 439 Abs. 1 ZGB)	Das ZIB bestimmt, welche Einrichtung geeignet ist
Maximale Dauer von 6 Wochen (Art. 429 Abs. 1 ZGB)	Periodische Überprüfung innerhalb von 6 Monaten (Art. 431 ZGB)	Maximale Dauer von 6 Wochen (Art. 429 Abs. 1 ZGB)	Die KESB ordnet die FU in der vom ZIB festgelegten Einrichtung an
Nach 3 Wochen richtet der Arzt der Gesundheitseinrichtung ein Schreiben an die KESB, wenn er eine Verlängerung der FU für notwendig erachtet		Nach 3 Wochen richtet der Arzt der Einrichtung ein Schreiben an die KESB, wenn er eine Verlängerung der FU für notwendig erachtet	Beschwerde möglich (10 Tage) (Art. 450a und 450b Abs. 2 ZGB)
Die KESB fordert ein Gutachten an und entscheidet auf dessen Grundlage, ob die FU verlängert oder aufgehoben wird		Die KESB fordert ein Gutachten an und entscheidet auf dessen Grundlage, ob die FU verlängert oder aufgehoben wird	Periodische Überprüfung innerhalb von 6 Monaten (Art. 431 ZGB)